



mind.
1,50 m
innerorts



2 m
außerorts





Jede gute Beziehung braucht einen gesunden Abstand.

So viel Abstand muss sein: Ein Schlagloch, ein Stein auf dem Weg, eine Windböe - es gibt viele Gründe, weshalb man mit dem Fahrrad aus der Spur kommen kann. Deshalb gilt beim Überholen von Radfahrenden ein Mindestabstand von 1,5 m innerorts und 2 m außerorts (§ 5 Abs. 4 StVO). Dafür muss die Spur gewechselt werden. Wo Straßenbreite oder Verkehrsverhältnisse den nötigen Abstand nicht hergeben, darf nicht überholt werden.